

# **Satzung des Hamelner Gospelchores Salt 'n' Light e. V.**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

## **§ 1 – Name und Sitz des Vereines**

(1) Der Verein führt den Namen „Hamelner Gospelchor Salt 'n' Light“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hameln.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 – Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege des Chorgesangs verwirklicht. Dazu führt der Chor regelmäßige Proben durch und tritt im Rahmen von Konzerten oder anderen musikalischen Veranstaltungen auf. Dabei stellt sich der Chor auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

## **§ 3 – Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

## **§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge**

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Aktives Mitglied des Chores kann jeder werden, der die notwendigen musikalischen und menschlichen Eigenschaften mitbringt.

Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Sie haben nicht die Berechtigung zur Teilnahme an Auftritten, Chorproben und anderen vereinsinternen Veranstaltungen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will ohne selbst zu singen.

Der Chorleiter ist nicht Mitglied des Vereins; er ist für die musikalische Leitung sowie die Profilierung des Chores verantwortlich.

Jedes Mitglied, sowohl aktiv, als auch fördernd, verpflichtet sich in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung.

Die Höhe des Jahresbeitrages und des ermäßigten Jahresbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

Über die Anwendung des ermäßigten Mitgliedsbeitrags entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

Der Beitrag ist in vier Teilzahlungen zu Beginn jeden Quartals auf das Vereinskonto zu überweisen.

Bedingung zur Teilnahme an Auftritten, Chorproben und anderen vereinsinternen Veranstaltungen ist die aktive Mitgliedschaft im Hamelner Gospelchor Salt 'n' Light e.V..

Der Chorleiter ist von dieser Regelung ausgenommen.

Ausnahmen sind möglich und im Vorfeld mit dem Vorstand abzustimmen.

## **§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, oder der Mitgliederversammlung. Er wird wirksam zum Ende des Quartals, in dem er erklärt wird. Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

## **§ 6 – Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die aktiven Mitglieder haben außerdem die persönliche Pflicht, regelmäßig und pünktlich an den Proben und Auftritten teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Teilnehmer gesonderter Veranstaltungen zahlen nach Entscheidung des Vorstandes einen Umlagesatz für die jeweilige Veranstaltung.

Wegen besonderer Belastungen oder anderer außergewöhnlicher Umstände kann ein Mitglied seine Mitgliedschaft vorübergehend ruhen lassen. Während dieser Zeit ist das Mitglied nicht zur Beitragszahlung verpflichtet. Das zeitweilige Ruhen der Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

## **§ 7 – Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8 – Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen.

Eine Mitgliederversammlung ist mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die

Versammlung einen Leiter. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Im zweiten Wahlgang gilt ebenfalls die einfache Mehrheit.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- c) Entgegennahme der Jahresabrechnung des Vorstandes,
- d) Wahl des Vorstandes,
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren,
- f) Festsetzung und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge,
- g) Zustimmung zum Jahresabschluss und Entlastung des Vorstandes,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- i) Entscheidung über die Berufung nach § 5 der Satzung,
- j) Entgegennahme des musikalischen Berichts des Chorleiters.

Jedem Mitglied steht das Recht zu Anträge einzubringen. Diese Anträge sind bis acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst im Laufe einer Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel

der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 9 – Der Vorstand**

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassenwart.

Zusätzlich gehören dem Vorstand noch ein stellvertretender Schriftführer, sowie ein stellvertretender Kassenwart an.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, vom Tage der Wahl an gerechnet. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Ein Recht zur

Einsichtnahme in die Protokolle der Vorstandssitzungen besteht nur für Vorstandsmitglieder, kann jedoch von einem Mitglied beantragt werden.

### **§ 10 – Besondere Aufgaben**

Der Vorstand ist dazu berechtigt, Mitglieder für Sonderaufgaben zu ernennen.

### **§11 – Vereinsordnungen**

Der Verein kann zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen veranlassen. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

### **§ 12 – Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das verbleibende Vereinsvermögen dem Senior Schläger Haus e. V. zugeführt.

### **§ 13 – Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 15.01.2016 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten. Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Hameln, den 31.01.2016

---

Vorsitzende